

Die weiteren in der Kombinatleitung tätigen Justitiare erfüllen gleichermaßen die sich aus der JustitiarVO ergebenden Aufgaben. Jedoch folgt aus ihrer Unterstellung z. B., daß sie nicht dem Generaldirektor des Kombinats, sondern entweder dem Leiter der Rechtsabteilung oder dem Leiter des Strukturbereichs, dem sie zugeordnet sind, für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten entsprechend für die in den Kombinatbetrieben oder in Betrieben ohne Kombinatzugehörigkeit tätigen Justitiare. Der Justitiar des Kombinatbetriebs, der vielfach auch als Betriebsjustitdar bezeichnet wird, untersteht gemäß § 2 Abs. 1 JustitiarVO unmittelbar dem Direktor des Kombinatbetriebs. Die weiteren im Kombinatbetrieb tätigen Justitiare, die meist die Funktionsbezeichnung Bereichs- oder Werkjustitiar tragen, können entweder dem leitenden Justitiar des Kombinatbetriebs oder Leitern anderer Strukturbereiche zugeordnet sein. Sie sind dann ebenfalls durch § 7 Abs. 2 JustitiarVO erfaßt.

Die Pflicht des Justitiars, den Leiter des übergeordneten Organs über schwerwiegende Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit im Betrieb unmittelbar zu informieren (§ 4 Abs. 4 JustitiarVO), obliegt ausschließlich dem Leiter der Rechtsabteilung des Kombinats bzw. dem leitenden Justitiar des Kombinatbetriebs oder des Betriebes ohne Kombinatzugehörigkeit

HARTMUT RADECK,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit von LPG-Mitgliedern

R. Hähnert/W. Schneider /E. Paul haben in NJ1983, Heft 5, S. 187 ff. Grundfragen der materiellen Verantwortlichkeit von LPG-Mitgliedern nach dem neuen LPG-Gesetz behandelt. Aus der Sicht der Praxis sind m. E. einige ergänzende Anmerkungen geboten.

Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit bei delegierten Genossenschaftsmitgliedern

Verursachen LPG-Mitglieder, die zeitweilig oder ständig in eine andere LPG oder in eine kooperative Einrichtung (im folgenden: Einsatzbetrieb) delegiert wurden, bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe schuldhaft einen Schaden, so entsteht die Frage, ob in diesem Fall der Einsatzbetrieb oder die LPG, die das Mitglied delegiert hat, die materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen hat

Fügt das delegierte LPG-Mitglied im Einsatzbetrieb einem anderen Bürger oder Betrieb einen Schaden zu, dann gilt es gegenüber dem Geschädigten als Mitarbeiter des Einsatzbetriebes (§ 331 ZGB), für den dieser gegenüber dem geschädigten Bürger oder Betrieb einzutreten hat (§§ 330 ff. ZGB). Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber dem Genossenschaftsmitglied durch die delegierende LPG scheidet aus, weil der Vermögensnachteil dem Einsatzbetrieb entstanden und deshalb nur er Anspruchsberechtigter ist.

Die delegierende LPG ist demnach in solchen Fällen gegenüber dem delegierten Schädiger nicht zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit berechtigt. Wurde jedoch zwischen der delegierenden LPG und dem Einsatzbetrieb eine Kooperationsvereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 3 LFG-G abgeschlossen, kann die LPG ihr Mitglied (den delegierten Schädiger) in Anspruch nehmen, weil sie Miteigentümer des gemäß § 26 Abs. 1 LPG-G gebildeten gemeinschaftlichen Eigentums und damit aktiv legitimiert ist

Wurde dem Einsatzbetrieb vom delegierten LPG-Mitglied durch eine Straftat ein Schaden zugefügt dessen Höhe entweder bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 198 Abs. 1 StPO) noch nicht feststand oder wofür noch Beweiserhebungen erforderlich wären, kann der Einsatzbetrieb bei Gericht eine auf den Anspruchsgrund beschränkte Entscheidung beantragen. Im zivil- bzw. LPG-rechtlichen Anschlußverfahren

hat dann der Einsatzbetrieb seine Forderung der Höhe nach zu beweisen (§ 242 Abs. 5 StPO).

Für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des delegierten LPG-Mitglieds ist die Verjährungsfrist des § 41 Abs. 1 LPG-G (2 Jahre) maßgebend.

Materielle Verantwortlichkeit bei versicherten Schäden

Hin und wieder wird die Auffassung vertreten, bei versicherten Schadensfällen sei die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit ausgeschlossen, weil der Vermögensnachteil von der Staatlichen Versicherung ausgeglichen werde und die LPG den Schaden nicht zweimal ersetzt verlangen könne.

Dieser Standpunkt ist unzutreffend. Gemäß § 331 ZGB i. V. m. § 10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. II Nr. 57 S. 307) i. d. F. der 2. VO vom 28. November 1980 (GBl. I Nr. 36 S. 372) haben die Versicherungsleistungen keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der LPG-Mitglieder nach LPG-rechtlichen Bestimmungen. Ersetzt die Staatliche Versicherung den Schaden in voller Höhe, dann hat die LPG die von ihrem Mitglied erhaltenen Ersatzzahlungen aus der materiellen Verantwortlichkeit an die Staatliche Versicherung abzuführen. Diese Verpflichtung der LPG besteht allerdings dann nicht, wenn ihr ein Schaden verbleibt, der durch die Verrichtungsleistungen nicht abgedeckt ist. Wenn z. B. bei einer Kaskoversicherung ein Selbstbeteiligungsbetrag von 500 M festgelegt ist, der nicht von der Staatlichen Versicherung ersetzt wird, dann kann die LPG diesen Betrag im Rahmen der materiellen Verantwortlichkeit von ihrem Mitglied verlangen, das den Schaden verursachte.

Aber auch in solchen Fällen hat der LPG-Vorstand nach Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls und unabhängig von dem festgelegten Selbstbeteiligungsbetrag zu prüfen, in welchem Umfang er die materielle Verantwortlichkeit geltend macht. Übersteigt allerdings die monatliche Vergütung des LPG-Mitglieds (z. B. 800 M) den von der Staatlichen Versicherung nicht abgedeckten Schadenersatzbetrag (z. B. 500 M), dann ist dieser Teil der Vergütung (hier: 300 M) von der LPG an die Staatliche Versicherung abzuführen.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht einzusehen, warum LPGs von ihren Mitgliedern teilweise nur Bagatellbeträge als Schadenersatz fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum angerichteten Schaden und auch nicht mit den Differenzierungsmaßstäben des § 40 Abs. 1 LPG-G in Übereinstimmung stehen. Hinzu kommt, daß durch ein solches Vorgehen der Schädiger einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu Lasten genossenschaftlicher Fonds erlangt, was mit dem sozialistischen Leistungsprinzip unvereinbar ist.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Staatliche Versicherung gemäß § 10 Abs. 3 der o. g. VO von der LPG den Betrag zurückfordern kann, den diese von ihrem Mitglied auf Grund von Ersatzleistungen erlangt hätte. Die LPG ist also verpflichtet, die materielle Verantwortlichkeit in der zulässigen Höhe geltend zu machen.

In dem Umfang, in dem die Staatliche Versicherung die LPG entschädigt hat, geht die Forderung der LPG gegenüber dem Schädiger auf die Staatliche Versicherung über (§ 10 Abs. 1 der o. g. VO), und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Staatliche Versicherung an die LPG geleistet hat. Leistet die Staatliche Versicherung nur teilweise Schadenersatz, so bleibt der Schädiger in Höhe des Differenzbetrages Schuldner der LPG, wobei der Restanspruch der LPG gegen ihn Vorrang vor der Befriedigung des Anspruchs der Staatlichen Versicherung hat.

Verhältnis von materieller Verantwortlichkeit des Genossenschaftsmitgliedes und Kürzung des Naturalanspruchs

Nach Ziff. 47 Abs. 1 MSt LPG Pflanzenproduktion bzw. MSt LPG Tierproduktion kann die Vollversammlung beschließen, daß bei „schuldhafter Nichtteilnahme an der genossenschaftlichen Arbeit“ der Naturalanspruch (Anteile für den eingebrachten Boden bzw. Anspruch auf Land zur persönlichen